

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2975

vom 26. September 1989

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienplan "Margarethenstrasse, Himmelrainweg und Burgenrainweg", Aenderung

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 8. Juni 1989 beschlossen, den vom Regierungsrat mit Entscheiden Nr. 2300 vom 11. Juli 1967 und Nr. 1795 vom 6. August 1985 genehmigten Bau- und Strassenlinienplan "Margarethenstrasse, Himmelrainweg und Burgenrainweg" im Bereich Triegismattweg/Margarethenstrasse/Burgenrainweg zu ändern.

B. Die öffentliche Auflage für die Mutation fand vom 28. Juli bis 26. August 1989 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 30 vom 27. Juli 1989 und in der Volksstimme Sissach Nr. 89 vom 28. Juli 1989 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 25. Juli 1989 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

Mit Protokollauszug vom 4. September 1989 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die Mutation zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen diese Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar

(BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die von den Kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung unterbreiteten Vorschläge sind nicht vollumfänglich berücksichtigt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

::/: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Gemeindegemeinschaft Sissach am 8. Juni 1989 in bezug auf den Triegismattweg, die Margarethenstrasse und den

Burgenrainweg beschlossene Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Margarethenstrasse, Himmelnrainweg und Burgenrainweg" genehmigt und damit all-gemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/7/2 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner,
Bischofsteinweg 15, 4450 Sissach
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Bauinspektorat (2)
Tiefbauamt
Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

